



Bremgarten



Wohlen



Waltenschwil



Dottikon



Hägglingen

Anstaltsordnung

Selbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt

Holzhandelsbetrieb Wagenrain

Anstaltsordnung

Selbständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt

Holzhandelsbetrieb Wagenrain

I. Rechtsform, Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Name
Rechtspersönlichkeit

Unter dem Namen "Holzhandelsbetrieb Wagenrain" besteht eine selbständige öffentlich-rechtliche interkommunale Gemeindeanstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 3a + 3b GG) .

Sitz

Sitz der Gemeindeanstalt ist Bremgarten AG.

Träbergemeinden

Träbergemeinden sind die Ortsbürgergemeinden Bremgarten, Wohlen, Waltenschwil, Hägglingen und Dottikon.

Art. 2

Zweck

Zweck der Gemeindeanstalt "Holzhandelsbetrieb Wagenrain" ist der Handel mit Holzschnitzeln, Holz und Forstpflanzen.

Der Holzhandelsbetrieb kann mit allen der Waldbewirtschaftung dienenden Waren - Pflanzenschutzmittel, Geräte, Maschinen, usw. - handeln.

Art. 3

Eigenkapital
(Grundkapital, Dotations-
bzw. Betriebskapital)

Das Dotationskapital der selbständigen Anstalt beträgt
Fr. 124'446.00
(Franken einhundertvierundzwanzigtausendvierhundertundsechundvierzig).

Art. 4

Übernahme
Aktiven und Passiven

Die Gemeindeanstalt übernimmt von den Träbergemeinden gemäss Übernahmebilanz per 1. Januar 2021 Aktiven von Fr. 785'616.50, Passiven "Fremdkapital" von Fr. 661'170.50 und Passiven "Eigenkapital" von Fr. 124'446.00 des Betriebsteils

"Holzhandel" der gemeinsamen unselbständigen öffentlichen Anstalt "Forstbetrieb Wagenrain".

Der Betrag von Fr. 124'446.00 wird dem "Dotationskapital" zugewiesen.

Übernahme von Rechten und Pflichten

Die Gemeindeanstalt übernimmt alle Rechte und Pflichten des Betriebsteils "Holzhandel" der gemeinsamen unselbständigen öffentlichen Anstalt "Forstbetrieb Wagenrain".

Eigentum

Die Gemeindeanstalt erwirbt übernommene Fahrnis zu Eigentum.

II. Organe

Art. 5

Organe

Die Organe der Anstalt sind

- Geschäftsführung
- Betriebsleitung
- Kontrollstelle

Geschäftsführung

Art. 6

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus je einem Vertreter der Trägergemeinden.

Wahl

Die Gemeinderäte der Trägergemeinden wählen und delegieren je einen Geschäftsführer.

Die Mitglieder der Geschäftsführung werden auf die Dauer der Legislaturperiode gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Geschäftsführung konstituiert sich im Übrigen selber.

Art. 7

Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, für die nicht nach Gesetz oder Anstaltsordnung die Trägergemeinden oder die Kontrollstelle zuständig ist.

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Anstalt, soweit er die Geschäftsführung nicht an die Betriebsleitung übertragen hat.

Art. 8

Unübertragbare Aufgaben

Die Geschäftsführung ist insbesondere zuständig für:

- Strategische Führung des Holzhandelsbetriebes
- Erstellung von Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht, Festlegung der Rechnungsführung und der Gewinnverwendung.
- Abschluss von Handels- oder Vertriebsverträgen mit Lieferanten.
- Finanzierung der Geschäftstätigkeit, Beschlussfassung über Kredite.
- Bestellung der Betriebsleitung.
- Abschluss von Arbeitsverträgen mit der Betriebsleitung im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis (Art. 320 ff. OR), Festsetzung der Löhne und der Spesenentschädigungen.
- Abschluss bzw. Genehmigung von Miet- und Pachtverträgen für Betriebsräume und -flächen.
- Abschluss bzw. Genehmigung von Dienstleistungsverträgen mit Dritten.
- Erlass des Betriebsreglements mit Pflichtenheft.
- Festlegung der Entschädigung seiner Mitglieder.

Art. 9

Übertragung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an eine oder mehrere Personen, Mitglieder der Geschäftsführung oder Dritte zu übertragen.

Das Betriebsreglement mit Pflichtenheften regelt die interne Organisation und die Übertragung von Kompetenzen an die Betriebsleitung, deren Aufgaben und die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern der Geschäftsführung gesamthaft zu.

Art. 10

Vertretung der Anstalt

Die Geschäftsführung vertritt die Anstalt nach aussen.

Die Geschäftsführung kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Mitglieder der Betriebsleitung) übertragen.

Mindestens ein Mitglied der Geschäftsführung muss zur Vertretung befugt sein.

Die Geschäftsführung bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Art. 11

Einberufung

Die Geschäftsführung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung der Geschäftsführung verlangen.

Art. 12

Konstituierung

Die Geschäftsführung bezeichnet seinen Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretär. Der Sekretär muss der Geschäftsführung nicht angehören.

Art. 13

Beschlussfassung

Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Vertretung eines Mitglieds der Geschäftsführung durch seinen Stellvertreter ist zulässig.

Die Beschlüsse der Geschäftsführung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Zirkulationsbeschlüsse

Beschlüsse können auch mit schriftlicher Zustimmung zu einem Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsführung zustimmt.

Teilnahme Betriebsleitung Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen der Geschäftsführung mit beratender Stimme teil.

Art. 14

Protokoll Über die Verhandlungen und Beschlüsse sowie Zirkulationsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Betriebsleitung + Personal

Art. 15

Wahl Die Betriebsleitung wird von der Geschäftsführung gewählt und angestellt.

Aufgaben Die Betriebsleitung ist für Leitung und Führung des Holzhandelsbetriebs zuständig.

Sie bereitet die Geschäftsführungssitzungen vor.

Die Betriebsleitung führt die Betriebsrechnung und stellt termingerecht Budget und Jahresrechnung bereit.

Die Betriebsleitung führt das Personal und besorgt die Administration des Holzhandelsbetriebes.

Informationspflicht Die Betriebsleitung informiert die Geschäftsführung periodisch über die Holzpreise, Leistungen und Finanzen und über ausserordentliche Vorfälle.

Betriebsreglement im Übrigen werden die Rechte und Pflichten der Betriebsleitung im Betriebsreglement festgelegt.

Art. 16

Personal Das Personal wird durch den "Holzhandelsbetrieb Wagenrain" im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis (Art. 320 ff. OR) angestellt.

Kontrollstelle, staatliche Aufsicht

Art. 17

Zusammensetzung Wahl	<p>Die Kontrollstelle besteht aus fünf Mitgliedern, je einem Vertreter aus den Finanzkommissionen der Trägergemeinden.</p> <p>Die Mitglieder der Kontrollstelle werden von den jeweiligen Gemeinderäten der Trägergemeinden auf die Dauer der Legislaturperiode gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Die Kontrollstelle konstituiert sich im übrigen selber.</p>
Aufgaben	<p>Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen und erstattet Bericht und Antrag.</p>
Delegation von Aufgaben	<p>Die Kontrollstelle kann Prüfungsaufgaben an ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen delegieren.</p>
Meldepflicht, Staatliche Aufsicht	<p>Die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt hat Meldepflichten und untersteht der staatlichen Aufsicht gemäss Gemeindegesetzgebung (§ 15 OBG i.V. mit § 93b GG).</p>

III. Finanzen, Rechnungswesen, Gewinn- und Verlust, Haftung

Art. 18

Rechnungsführung	<p>Die Anstalt "Holzhandelsbetrieb Wagenrain" führt eine Jahresrechnung.</p> <p>Für die Rechnungsführung (aktuell nach HRM2) sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und die speziellen Bestimmungen über den Finanzhaushalt der Ortsbürgergemeinden massgebend (vgl. § 13 OBG).</p> <p>Die Geschäftsführung überträgt die Rechnungsführung entweder an eine Trägergemeinde oder an einen qualifizierten Dritten.</p>
------------------	--

Art. 19

Gewinn- und Verlust	<p>Gewinn und Verlust werden den Trägergemeinden im Verhältnis ihrer Waldflächen gutgeschrieben bzw. belastet.</p>
---------------------	--

Kapitalbildung	Die Anstalt bildet vor Gewinnbeteiligung und Gewinnausschüttung ein Eigenkapital von mindestens Fr. 200'000.00 (Franken zweihunderttausend).
Gewinnverteiler	Eine Gewinnausschüttung an die Trägergemeinden erfolgt im Verhältnis der Waldflächen der Trägergemeinden.

Art. 20

Haftung	Die Gemeindeanstalt haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem Vermögen. Vorbehalten bleibt die persönliche Haftung der Organe und der Mitarbeiter gemäss Haftungsgesetz (SR 150.200).
---------	---

IV. Zustimmung Trägergemeinden

Art. 21

Zustimmung Trägergemeinden	Die Geschäftsführung hat die Jahresrechnung, den Bericht mit Antrag der Kontrollstelle sowie allfällige Anträge auf Kapitaleinlagen oder auf Gewinnausschüttung den Gemeindeversammlungen der Trägergemeinden zur Zustimmung zu unterbreiten.
Traktandierung	Die zuständigen Gemeinderäte haben die Anträge an die Gemeindeversammlungen der Trägergemeinden zu traktandieren.
Differenzbereinigungsverfahren	Falls eine Trägergemeinde die Zustimmung verweigert, ist ein Ausschuss zu bestellen, der Ablehnungsanträge und -gründe prüft und die Jahresrechnung sowie die Anträge allenfalls revidiert.
paritätischer Ausschuss	Der Ausschuss ist paritätisch mit 4 Mitgliedern zu bestellen. 2 Mitglieder stellt die Geschäftsführung, 2 Mitglieder die ablehnende Gemeinde oder die ablehnenden Gemeinden.
erneute Traktandierung zur Zustimmung	Die zuständigen Gemeinderäte traktandieren nach Differenzbereinigung die Anträge des Ausschusses und die allenfalls revidierte Jahresrechnung der oder fallweise den nächsten Gemeindeversammlungen der Trägergemeinden zur Zustimmung.

V. Anschluss, Ausscheiden

Art. 22

Anschluss weitere
Trärgemeinden

Weitere Trärgemeinden - Einwohner- oder Ortsbürgergemeinden - können sich der Gemeindeanstalt anschliessen.

Einkauf

Neue Trärgemeinden leisten eine Einkaufsumme ins Eigenkapital, die auf der Basis des jeweils aktuellen Eigenkapitals und der Bewertung der neu nutzbaren Waldflächen im Verhältnis aller Waldflächen berechnet wird.

Art. 23

Ausscheiden

Trärgemeinden können mit der Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres aus der Gemeindeanstalt ausscheiden.

Das Ausscheiden ist der Gemeindeanstalt mit Beilage des rechtskräftigen Beschlusses der zuständigen (Ortsbürger- oder Einwohner-) Gemeindeversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Abfindung

Die ausscheidende Trärgemeinde hat Anspruch auf ihren internen Anteil am Eigenkapital, berechnet im Verhältnis der produktiven Waldflächen.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 24

Auflösung

Die Anstalt wird aufgelöst,
- wenn dies die Trärgemeinden einstimmig beschliessen,
- wenn der Konkurs eröffnet wird;
- in den übrigen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Art. 25

Liquidation

Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird im Verhältnis der produktiven Waldflächen an die Trärgemeinden ausbezahlt.

Durchführung der Liquidation

Die Liquidation der Anstalt erfolgt im Übrigen gemäss Gesetz.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 26

Änderungen der Anstaltsordnung

Änderungen der Anstaltsordnung sind von den Gemeindeversammlungen aller Trägergemeinden zu beschliessen und werden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat rechtskräftig.

Subsidiär geltendes Recht

Subsidiär oder ergänzend sind die gesetzlichen Bestimmungen des öffentlichen Rechts anwendbar.

Aufhebung unselbständige Gemeindeanstalt

Der bestehende Gemeindevertrag - Betriebsgemeinschaftsvertrag "Forstbetrieb Wagenrain" unselbständige Gemeindeanstalt - wird aufgehoben und für den Betriebsteil "Holzhandel" durch diese Anstaltsordnung ersetzt.

Art. 27

Unterzeichnung Zustimmung

Die Anstaltsordnung wird durch den Stadtrat Bremgarten und die Gemeinderäte Waltenschwil, Wohlen, Hägglingen, Dottikon unter Vorbehalt der Zustimmung durch die jeweiligen Ortsbürgerversammlungen unterzeichnet.

Art. 28

Inkrafttreten

Die Anstaltsordnung tritt in Kraft, sobald die entsprechenden Beschlüsse der Ortsbürgergemeindeversammlungen rechtskräftig und die Anstaltsordnung durch den Regierungsrat genehmigt worden ist.

Die Anstaltsordnung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalt "Forstbetrieb Wagenrain" wurde rechtskräftig genehmigt durch die Ortsbürgerversammlungen in

Bremgarten am

Wohlen am

Waltenschwil am

Hägglingen am

Dottikon am

Bremgarten,

STADTRAT BREMGARTEN

Wohlen,

GEMEINDERAT WOHLLEN

Raymond Tellenbach, Stadtmann

Arsène Perroud, Gemeindeammann

Beat Neuenschwander, Stadtschreiber

Christoph Weibel, Gemeindeschreiber

Waltenschwil,

GEMEINDERAT WALTENSCHWIL

Hägglingen,

GEMEINDERAT HÄGGLINGEN

Simon Zubler, Gemeindeammann

Urs Bosisio, Gemeindeammann

Frank Koch, Gemeindeschreiber

Selina Lusser, Gemeindeschreiberin

Dottikon,

GEMEINDERAT DOTTIKON

Roland Polentarutti, Gemeindeammann

Lukas Jansen, Gemeindeschreiber

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Aargau, nach Delegationsregelung
vertreten durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau

Aarau,

Gemeindeabteilung
Yvonne Reichlin-Zobrist